

Fragment einer Handschrift von Cicero de officiis zu Kassel.

Im vergangenen Monate fand Herr Eduard Lohmeyer, Praktikant an der ständischen Landesbibliothek zu Kassel, zwei Streifen einer Pergamenthandschrift des Cicero eingeklebt in die Innenseiten des Deckels einer Incunabel. Das betreffende Buch (Ius canon. fol. 90) enthält die 1492 zu Turin 'per Nicolaum de Benedictis et Jacobinum Suigum de Sanctogermano' gedruckte Ausgabe der 'lectura Francisci de Zabarellis super Clementinis'. Auf dem Holze des Deckels, dessen Lederüberzug nur noch am Rücken erhalten ist, befindet sich ein von der ehemaligen Decke herrührender und nach deren Entfernung wieder auf die Vorderseite aufgeklebter Papierstreifen mit den wohl von einer Hand XVI. saec. geschriebenen Worten 'Zabarella sup. Clem.'.

Das Fragment erwies sich als Ueberrest eines Codex, der die Bücher de officiis, wahrscheinlich auch noch andere Schriften Ciceros, enthielt. Die beiden Pergamentstreifen, welche aneinander passten, sind die Ueberbleibsel einer Handschrift in Grossquart von etwas über 25 cm Breite und, nach der Grösse der Buchstaben,

den Zwischenräumen der Zeilen, der Ausdehnung des Randes u. s. w. zu schliessen, von etwa gleicher Länge. Sie bilden zwei Blätter. Das zweite Blatt ist indessen nur 17 cm breit, da Rand und ein Stück des Textes von dem Buchbinder bei Verwendung der Pergamentblätter für den Einband von Cardinal Zabarellas Werk weggeschnitten wurden. Die Zahl der Textzeilen einer Seite betrug 27—28. Von den Einrückungen am Anfange wichtigerer Abschnitte abgesehen, nimmt der Text 14 cm, der auf beiden Seiten der Blätter gleichmässig breite Rand etwas über je 5 cm in Anspruch. Die beiden erhaltenen Blätter gehörten zu einer Lage und enthalten Stellen der Cap. 1, 2, 7 und 8 von Buch I. Darf man aus der Schriftform des auf uns gekommenen kleinen Restes einen Schluss ziehen, so waren in der Handschrift zwischen beiden noch 4 Quartblätter. Uebrig geblieben sind im Ganzen 61 Zeilen und zwar 32, auf jeder Seite 16, auf dem ersten Blatte; 29, nämlich 13 auf S. 3 und 16 auf S. 4, auf dem zweiten Blatte, die letzteren, wie schon oben erwähnt, etwas verstümmelt.

Die schönen Schriftzüge des Codex gehören der Periode der ausgebildeten Minuskel des XIII. saec. an. Sie sind von der Art, wie man sie nachmals in den ersten grösseren Drucken als Vorbild der Lettern benutzte. Als Interpunktionszeichen dienen der Punkt und das Kolon in Form des Doppelpunkts. Nach den Punkten und hin und wieder auch nach den Kola bedient sich der Schreiber roth verzierter grosser Buchstaben. Am Anfang des 2. Capitels geht der rothen Verzierung noch eine kleine blaue Initiale voran. Die vorkommenden Nomina propria sind sämmtlich klein geschrieben, mit Ausnahme von G. Cesaris in 8, § 26. Abbriviaturen sind relativ wenige vorhanden; existimo und maximis finden sich, ferner quidquid u. s. w. v wechselt im Wortanfange hin und wieder mit u ab, vrbs, aber ut, vtrumque neben utroque; im Innern des Wortes bleibt u (obliuio, grauissime). Die breiten Abstände der Zeilen sind häufig zu Interlinearglossen benutzt. So steht z. B. über par in 1 aequalis, Cratippo über principe huius aetatis philosophorum, Tullius über Nos autem in 1, § 3 u. s. w., von derselben Hand wie der Text geschrieben. Zahlreiche Marginalnoten in kleinerer Schrift zu beiden Seiten stammen meistens auch von dieser Hand XIII. saec.; ihre Anfangsworte sind roth verziert, manchmal auch ganz mit rother Farbe geschrieben. Vor dem mit 'Sed iniustitiae genera duo sunt' beginnenden Abschnitt von 7, § 23 standen mehrere mit Roth geschriebene Zeilen, die nun verwaschen und nicht mehr lesbar sind. Die Randglossen enthalten neben Commentirungen des Textes kurze Hinweise auf andere Schriftsteller, auf Plutarch, Vergil, Juvenal, Valerius Maximus. Neben der gothischen Mönchsschrift tritt auf dem ersten, besonders aber auf dem zweiten Blatte in ihnen eine zweite Hand hervor, welche die Cursive XIV. saec. zeigt.

Die erhaltenen Stücke des Textes sind:

1, § 1 von 'oportet preceptis institutisq phie' bis 1, § 2 or(ationem) autem latinam efficies.' — 1, § 3 f. von 'nemini video grecorum' bis '(dis)putata latissime pa(tere viderentur)'. —

7 § 23 f. von 'videbitur fortasse cuiusdam durius' bis 'aliquo afficiatur incommodo. M(aximam)' — 8, § 25 f. von '(et cop)ia: quibus rebus effectum est' bis 'permultū interest: utrum perturbatione aliqua'. — Aus diesen geringen Resten auf die Handschriftenfamilie, welcher unser Codex angehörte, schliessen zu wollen, möchte mehr als gewagt sein, zumal er an den Stellen, wo er von der Lesart der besten neueren Ausgaben abweicht, fast ebenso oft mit den Berner als mit verschiedenen der Wolfenbütteler Codices, dem Basileensis, Gothanus u. s. w. übereinstimmt.

Nachstehend gebe ich die Varianten des gefundenen Fragments nach der 5. Auflage von O. Heines' Ausgabe (Berlin 1878):

1 § 1 Z. 10: sed etiam docti *aliquantulū arbitrentur se adeptos*: et ad dicendū. — § 2 Z. 2: quoniā vtriq̄ socratici et platonici *esse volumus*. — § 3 Z. 5: ut idem *in vtroq̄ gnē laboraret*. — Z. 7: phalerius, Z. 9: theofrasti. — § 4 Z. 1: si *id* genus forense. — Z. 2: demostenem, Z. 10: arestotile et socrate [socrate hat auch Bern. c. An unserer Stelle ist von der oben erwähnten Hand XIV. saec. schon das i hineincorrigirt]. — Z. 11: quorū uterq̄ *suo delectatus studio* contempsit alterum. — 2 § 1 Z. 3: Sed cū multa sint in phia. — 7 § 23 Z. 5: qui ab *his* quib(us) infertur). — Z. 6: is quasi manus *videtur afferre*. — 8 § 26 Z. 1: ut eos *capiat iusticie obliuio* (cū in imperio)rū honorū glorie cupiditatem *inciderint*. —

Woher das Werk Zabarella's, in dem sich das Bruchstück vorfand, in unsere 1580 durch Landgraf Wilhelm IV den Weisen gegründete Bibliothek gelangte, liess sich nicht ermitteln.

Der einzige Cicero-Codex, den wir hier besitzen, eine aus dem XII., vielleicht auch schon aus dem XI. saec. stammende Hs. der beiden Bücher *de inventione* (Mss. Philol. 4^o 3.) rührt aus der altherühmten Fuldaer Bibliothek her, die schon im XVI. Jahrhundert vielfach geschädigt war, in den Stürmen des dreissigjährigen Kriegs aber völlig zerstört wurde¹. Ein Theil der Codices wanderte, auf wessen Betrieb und durch wessen Vermittlung weiss man nicht recht, nach Rom, andere finden sich in Deutschland an verschiedenen Orten zerstreut, etwa 24, wie Gross² mit grosser Wahrscheinlichkeit nachwies, gelangten nach Kassel. Zu ihnen gehört auch jener Quartant, der im Einbände vollkommen mit unseren übrigen Fuldaer Handschriften, darunter auch dem 'liber sapientie', in dem sich das Hildebrandslied befindet, übereinstimmt. Auf einem Pergamentstreifen, der dem Deckel bei der im XVI. Jahrhundert vorgenommenen Neukatalogisirung der Fuldaer Bibliothek aufgeklebt wurde, stehen die Worte: 'liber artis rhetorice

¹ Die Ansicht, welche J. Cäsar in seiner und C. F. Weber's Ausgabe des Hegeppus p. 404 n. 14 mit Bestimmtheit ausgesprochen hat, dass der 20. März 1632 als der Tag der Wegtransportirung der Fuldaer Codices nach Kassel anzusehen sei, halte ich für die allein richtige.

² F. G. C. Gross, Ueber den Hildebrandslied-Codex der Kasseler Landesbibliothek nebst Angaben und Vermuthungen über die Schicksale der alten Fuldaer Handschriftenbibliothek überhaupt, in der Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde N. F. VIII, 163 sqq.

Tulli Ciceronis', darunter auf dem Deckel selbst XXXVIII ordo, die Angabe des Platzes, den die Ciceroniana ihrer Zeit in der Repositur zu Fulda einnahmen. Der schön geschriebene und gut-erhaltene Pergamentcodex enthält ausserdem noch, von derselben Hand, Boethii lib. I et II de differentiis topicis und dessen liber de divisione. In unserem Manuscriptenkataloge hat Wilhelm Grimm's Hand zu diesem Codex bemerkt: 'Varietatem lectionis ex hoc libro a Cortio excerptam et margini Ciceronis sui Verburgiani adscriptam *Ernestius* in usum editionis Cic. adhibuit'. Es ist also ein Irrthum C. F. Weber's in seiner 'Commentatio de codice Statii Cassellano' (Marburg 1853. p. 4 n. 28), wenn er diese Cicerohandschrift nebst einem Donatus mit der Signatur XXXIX (nach dem hiesigen Katalog Mss. Philol. 4^o 1) mit unserem dem XI. saec. angehörigen Codex der Thebais des Statius die einzigen handschriftlichen Ueberreste der Hasunger Klosterbibliothek nennt. Vielmehr entstammt nur der Codex Stianus der Büchersammlung jenes 1528 aufgehobenen Benedictinerklosters, der Lieb-lingsschöpfung und Begräbnisstätte des gewaltigen Mainzer Erzbischofs Sigfrid I von Eppstein. Der Codex des Donatus, besonders merkwürdig auch durch die an seinem Ende befindliche Epistola Brunonis ad Henricum regem, ist gleichfalls ein Fuldensis.

Kassel, Juli 1880.

A. Duncker.